

PLAN - UND TEXTZEICHEN

- Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Baugrenze
- geplante Grundstücksgrenze
- Abgrenzung der Gebiete unterschiedlicher Nutzung
- Gebäuderichtung
- ▭ überbaubare Grundstücksfläche
- ▭ überbaubare Grundstücksfläche für Garagen
- ▭ Öffentliche Verkehrsfläche

- WR Reines Wohngebiet
- SO Sondergebiet Gartenbaubetrieb mit Verkauf
- 0 offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- ▲ nur Hausgruppen zulässig
- I, II Zahl der Vollgeschosse als Richtstufenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Richtstufenzahl
- II-III Grundflächenzahl
- 0,4, 0,8 Geschossflächenzahl
- 0,5, 0,7, 0,8, 1,0 Trafostation

ANWENDUNGSBEREICH

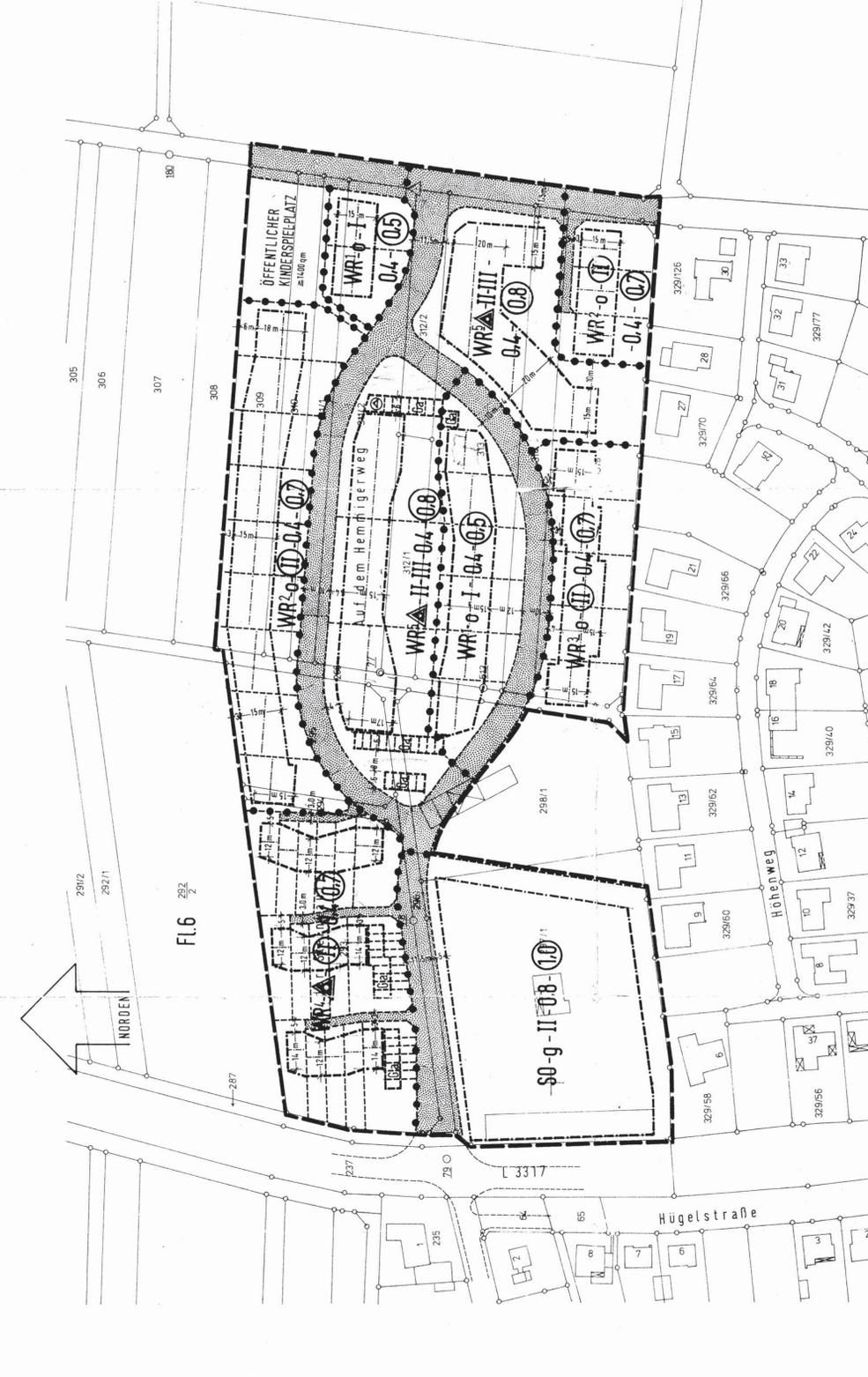
Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen unter II und III wird durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
In Ergänzung der zeichnerisch getroffenen Festsetzungen wird festgelegt:
1.1 Im Bebauungsgebiet sind Grundstücksflächen, die überbaubar sind, Grundstücksflächen, Geschossflächenzahlen und die Zahl der Vollgeschosse zwingend oder als Höchstgrenze festgesetzt. Für das Maß der baulichen Nutzung sind die Festsetzungen des Bebauungsplans die das Maß der baulichen Nutzung ein-schränken.
1.2 Nebenanlagen sind nur auf den überbaubaren Flächen zugelassen.
2. Die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen in Ergänzung der zeichnerisch getroffenen Festsetzungen wird festgelegt:
2.1 Garagen dürfen an den seitlichen Grund- und Rückseiten der Gebäude errichtet werden, wenn im Bebauungsplan offene Bauweise vorgeschrieben ist.
2.2 Baugrenzen dürfen von untergeordneten Bauten wie Außentritten, Kellerlicht-schächten, Balkonen und Vordächern bis 1,50 m überschritten werden.
2.3 Die Stellung baulicher Anlagen soll parallel zu den zeichnerisch festgesetzten Gebäuderichtungen verlaufen. Bei Sattel-dächern ist die Hauptrichtung des Dachfirsts bestimmend.
3. Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist in der Höhenlage des Baugrubens fest-zusetzen. Die Höhenlage des Bauwerks dient, bis zur oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses. Sie darf maximal betragen:
Gebiet WR 1, WR 2, WR 3, WR 4: 0,50 m
Gebiet WR 5: 1,50 m
4. Für das Sondergebiet Gartenbaubetrieb mit Verkauf werden keine Festsetzungen getroffen.
Die Flächen für Stellplätze und Garagen in Ergänzung der zeichnerisch getroffenen Festsetzungen wird festgelegt:
4.1 Soweit Flächen für Stellplätze und Garagen nicht zeichnerisch gekennzeichnet sind, oder soweit zusätzliche Garagen erforderlich sind, sind diese auf den überbaubaren Flächen und in der Höhe der Stellplätze und Garagen, von der aus sie erschlossen wird, maß 6,00 m betragen.
5. Bindungen für Bepflanzungen
In Ergänzung der zeichnerischen Darstel-lung wird festgelegt:
5.1 Im Bereich der durch Sichtlinien begrenz-ten Sichtfelder dürfen keine Bepflanzungen auf Fahrbahnränder, nmt überschreiten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSEHE DER BAULICHEN ANLAGEN

1. Dachform und Dachneigung der baulichen Anlagen werden wie folgt festgelegt:
Gebiet WR 1: Flachdach, Sattel- oder Walm-dach bis 25° Dachneigung
Gebiet WR 2: Flachdach oder Satteldach bis 15° Dachneigung
Gebiet WR 3: Flachdach oder Satteldach bis 25° Dachneigung
Gebiet WR 4: Satteldach bis 25° Dachneigung
Gebiet WR 5: Flachdach oder Satteldach bis 15° Dachneigung
Sondergebiet: Flachdach oder Satteldach bis 25° Dachneigung
2. Doppelhäuser, Hausgruppen und Garagengruppen sind mit gleichen Sockelhöhen, Außenwand-höhen, Dachneigungen und Dachüberständen herzustellen.
3. Grundstückseinfriedigungen sind an öffent-lichen Verkehrsflächen bis zu 1,00 m Höhe zulässig. Sie müssen offen wirken. An Straßenkreuzungen und -einmündungen dürfen durch Einfriedigungen keine Sichtbehinderun-gen eintreten.



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Berechnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Siegel
Datum

Aufstellung eingetragelt gemäß § 2 (1) BBAUG durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.1.1976

Götzenhain, den 18.1.1976
Bürgermeister

Öffentlich ausgestellt gemäß § 2 (1) BBAUG mit dem Beauftragten der Nachbargemeinden und Bewohnern der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (6) BBAUG in der Zeit vom 10.10.75 bis 20.11.75

Götzenhain, den 18.1.1976
Bürgermeister

Beschlossen gemäß § 2 (1) BBAUG als Satzung von der Gemeindevertretung am 18.1.1976

Götzenhain, den 18.1.1976
Bürgermeister

Gemahmt gemäß § 11 BBAUG

Genehmigt
mit dem Auftrage von
de. Vg. Nr. 01, 18.1.1976
Am. V. 13.1.1976

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBAUG und § 13 BBAUG mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters der Gemeinde Götzenhain vom 10.10.75 bis 20.11.75 im Zeitpunkt vom 18.1.76 bis 18.1.76... öffentlich ausgestellt. Genehmigt wurde Ort und Zeit der Auslegung wurden orts-üblich am 18.1.76... bekanntgemacht.
(Bei Bekanntmachung durch Anhang vom 18.1.76 bis 18.1.76)
Der Bebauungsplan ist somit am 18.1.76 rechtsverbindlich geworden.

Götzenhain, den 18.1.1976
Bürgermeister



GÖTZENHAIN KREIS OFFENBACH	
BEBAUUNGSPLAN NR.14 M. 1:1000	
IM HÖCHSTEN, ZWISCHEN L 3317 UND HEMMIGERWEG	
1. BBAUG	23.6.1960
2. BBAUG	26.11.1968
3. BBAUG	17.12.1973
4. BBAUG	17.12.1973
5. BBAUG	17.12.1973
6. BBAUG	17.12.1973
7. BBAUG	17.12.1973
8. BBAUG	17.12.1973
9. BBAUG	17.12.1973
10. BBAUG	17.12.1973
11. BBAUG	17.12.1973
12. BBAUG	17.12.1973
13. BBAUG	17.12.1973
14. BBAUG	17.12.1973
15. BBAUG	17.12.1973
16. BBAUG	17.12.1973
17. BBAUG	17.12.1973
18. BBAUG	17.12.1973
19. BBAUG	17.12.1973
20. BBAUG	17.12.1973
21. BBAUG	17.12.1973
22. BBAUG	17.12.1973
23. BBAUG	17.12.1973
24. BBAUG	17.12.1973
25. BBAUG	17.12.1973
26. BBAUG	17.12.1973
27. BBAUG	17.12.1973
28. BBAUG	17.12.1973
29. BBAUG	17.12.1973
30. BBAUG	17.12.1973
31. BBAUG	17.12.1973
32. BBAUG	17.12.1973
33. BBAUG	17.12.1973
34. BBAUG	17.12.1973
35. BBAUG	17.12.1973
36. BBAUG	17.12.1973
37. BBAUG	17.12.1973
38. BBAUG	17.12.1973
39. BBAUG	17.12.1973
40. BBAUG	17.12.1973
41. BBAUG	17.12.1973
42. BBAUG	17.12.1973
43. BBAUG	17.12.1973
44. BBAUG	17.12.1973
45. BBAUG	17.12.1973
46. BBAUG	17.12.1973
47. BBAUG	17.12.1973
48. BBAUG	17.12.1973
49. BBAUG	17.12.1973
50. BBAUG	17.12.1973

BEZUG NEHMEN IM AUFRAG DER GEMEINDE GÖTZENHAIN
AUF DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 M. 1:1000
IM HÖCHSTEN, ZWISCHEN L 3317
UND HEMMIGERWEG